



Evangelisch-Lutherische  
**Landeskirche Sachsens**

**Vorlage  
Nr. 17**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Entwurf eines Beschlusses zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Beschlusses zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen.

Dresden, am 28. Mai 2021

Die Kirchenleitung  
Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez. Tobias Bilz  
Landesbischof

3 Anlagen



## **Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses**

**Vom ... 2021**

**Reg.-Nr.: 40110 (24) 29**

Aufgrund von §§ 3 Absatz 1, 11 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Folgendes beschlossen:

Der Landeskirchensteuerbeschluss vom 10. April 2005 (ABl. S. A 129), zuletzt geändert durch Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 14.11.2016, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, bei der Einkommensteuer jedoch höchstens 3,5 Prozent des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung).“

2. Abschnitt II. wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40 a Absatz 1, Absatz 2 a und 3 und § 40 b Einkommensteuergesetz gilt:

1. Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 18 : 82 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.
2. Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 Prozent (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Nummer 1 auf.

(2) Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 a und § 37 b Einkommensteuergesetz sinngemäß.“

3. In Abschnitt III. Absatz 1 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)		Jährliches Kirchgeld	Monatliches Kirchgeld
	Euro	Euro		
1	40.000	bis 47.499	96	8
2	47.500	bis 59.999	156	13
3	60.000	bis 72.499	276	23
4	72.500	bis 84.999	396	33
5	85.000	bis 97.499	540	45
6	97.500	bis 109.999	696	58
7	110.000	bis 134.999	840	70
8	135.000	bis 159.999	1.200	100
9	160.000	bis 184.999	1.560	130
10	185.000	bis 209.999	1.860	155
11	210.000	bis 259.999	2.220	185
12	260.000	bis 309.999	2.940	245
13	310.000	und mehr	3.600	300

4. Dem Abschnitt IV. wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Abschnitt II Absatz 1 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Abschnitt II Absatz 2 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Abschnitt III Absatz 1 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den Veranlagungszeitraum 2022.“

5. Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung

Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz

Landesbischof

## **Begründung:**

### **Zu 1.**

Im Landeskirchensteuerbeschluss der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist festgelegt, dass die Kirchensteuer höchstens 3,5 Prozent des im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens beträgt (Kappung). Diese Kappungsgrenze gilt nur für die Einkommensteuer, nicht aber für die Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Lohnsteuer, zur Kapitalertragsteuer oder auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird. Dies ist in der bisherigen Fassung missverständlich und wird durch die neue Fassung klargestellt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

### **Zu 2.**

Wenden Arbeitgeber bei der pauschalen Kirchensteuer das sog. vereinfachte Verfahren an, wird nach einem festgelegten Aufteilungsschlüssel die pauschale Kirchensteuer von der Finanzverwaltung zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche aufgeteilt. Nach dem derzeit im Landeskirchensteuerbeschluss festgelegten Aufteilungsschlüssel wird die pauschale Kirchensteuer im Verhältnis 15:85 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.

Seit vielen Jahren verschiebt sich kontinuierlich das Verhältnis der Zahl der evangelischen und katholischen Kirchenglieder der Landeskirchen und Bistümer auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen zueinander. Für das Jahr 2019 lag die Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Kirchen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen bei einem Verhältnis von 17,46 (katholische Mitglieder) zu 82,54 (evangelische Mitglieder). Unter Vorbehalt bildete sich das Verhältnis für das Jahr 2020 bei 17,75:82,25 ab.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist es angemessen, den bisherigen Aufteilungsschlüssel an die Verschiebung dieses Verhältnisses anzupassen. Der Vorschlag des Bistums Dresden-Meißen für einen neuen Aufteilungsschlüssel von 82:18, der mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wirksam werden soll, ist deshalb sachgerecht. Über das Evangelische Büro wurde auch mit den anderen evangelischen Kirchen mit Gebietsteilen in Sachsen Einvernehmen hergestellt. Das vereinfachte Verfahren wird von Arbeitgebern nur selten angewendet. Die in diesem Verfahren ermittelte Pauschalsteuer macht die Steuerart mit dem mit Abstand geringsten Aufkommen aus.

### **Zu 3.**

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe kommt immer dann zur Anwendung, wenn der der Kirche angehörende Ehepartner der Partner mit gar keinem oder einem weit geringeren Einkommen ist und die Ehepartner sich steuerlich gemeinsam veranlagern lassen. Versteuert wird dabei der sogenannte „Lebensführungsaufwand“ des geringer verdienenden Partners (vgl. BVerfG-Urteil v. 14.12.1965 1 BvR 606/60, BVerfGE 19, 268; BFH-Urteil v. 19.10.2005 (I R 76/04) BStBl. 2006 II S. 274; BVerfG-Beschluss v. 28.10.2010 2 BvR 591/06; BFH-Beschluss v. 13.2.2019 I B 28/18 m.w.N.). Der Lebensführungsaufwand darf sich am gemeinsam zu versteuernden Einkommen der Ehepartner orientieren, wobei, mit einer Einschränkung bei besonders niedrigen und besonders hohen Einkommen unterstellt wird, dass in etwa 1/3 des Einkommens dem geringer bzw. nicht verdienenden Ehepartner zusteht. Der Höhe nach sollte das besondere Kirchgeld in etwa der Kircheneinkommensteuer entsprechen, die sich bei Anwendung des Grundtarifs auf dieses Drittel ergäbe. Durch die wiederholte Anpassung des Einkommensteuertarifs an die sog. kalte Progression musste die Tabelle des besonderen Kirchgelds modifiziert werden. Die von den Steuerkommissionen von EKD und VDD neu entwickelte Tabelle sieht eine Anhebung aller Stufen der Bemessungsbasis um jeweils 10.000,-€ vor, die im Ergebnis zu einer Entlastung der vom besonderen Kirchgeld betroffenen Steuerpflichtigen führt. Alle evangelischen Gliedkirchen und Diözesen sind aufgefordert, die von den Steuerkommissionen vorgelegte modifizierte Tabelle des besonderen Kirchgelds in ihre Landeskirchensteuerbeschlüsse zu übernehmen.

**Zu 4.**

Die Anwendungsregelung bestimmt, dass der geänderte Aufteilungsschlüssel erstmals für nach dem 31. Dezember 2021 endende Lohnzahlungszeiträume und für sonstige Bezüge sowie Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen, anzuwenden ist. Nicht erfasst werden soll die Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember 2021, die erst am 10. Januar 2022 erfolgt. Die geänderte Tabelle zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe soll erstmalig angewendet werden im Veranlagungszeitraum 2022.

## Synopse

Alte Fassung:	Neue Fassung:
<b>Landeskirchensteuerbeschluss</b> Vom 10. April 2005 (ABl. 2005 S. A 129)	<b>Landeskirchensteuerbeschluss</b> Vom 10. April 2005 (ABl. 2005 S. A 129)
Aufgrund von §§ 3 Absatz 1, 11 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Folgendes beschlossen:	Aufgrund von §§ 3 Absatz 1, 11 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Folgendes beschlossen:
<b>I.</b>	<b>I.</b>
<p>(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, höchstens jedoch 3,5 Prozent des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens. Wird Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer erhoben, beträgt die Kirchensteuer auch dann 9 Prozent der Kapitalertragsteuer und ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Sinne des § 51 a Absatz 2 c Satz 1 Einkommensteuergesetz in dieser Höhe einzubehalten und abzuführen, wenn die Kapitalerträge außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Landeskirchensteuerbeschlusses entstehen.</p>	<p>(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, <b>bei der Einkommensteuer jedoch</b> höchstens <b>jedoch</b> 3,5 Prozent des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens <b>(Kappung)</b>. Wird Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer erhoben, beträgt die Kirchensteuer auch dann 9 Prozent der Kapitalertragsteuer und ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Sinne des § 51 a Absatz 2 c Satz 1 Einkommensteuergesetz in dieser Höhe einzubehalten und abzuführen, wenn die Kapitalerträge außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Landeskirchensteuerbeschlusses entstehen.</p>
<p>(2) Die Regelungen dieses Landeskirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.</p>	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(3) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 Prozent seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.</p>	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur</p>	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<p>Kapitalertragsteuer findet § 51 a Absätze 2b bis 2e Einkommensteuergesetz Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>II.</b></p> <p>(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40 a Absatz 1, Absatz 2 a und 3 und § 40 b Einkommensteuergesetz gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 15 : 85 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.</li> <li>2. Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 Prozent (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Nummer 1 auf.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>II.</b></p> <p>(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40 a Absatz 1, Absatz 2 a und 3 und § 40 b Einkommensteuergesetz gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 18 : 82 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.</li> <li>2. Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 Prozent (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Nummer 1 auf.</li> </ol>
<p>(2) Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 a und § 37 b Einkommensteuergesetz sinngemäß.</p>	<p>(2) Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 a und § 37 b Einkommensteuergesetz sinngemäß.</p>



III.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner ein gestaffeltes Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)		Jährliches Kirchgeld	Monatliches Kirchgeld
	Euro	Euro		
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Besonderen Kirchgeldes entspricht. Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe eines Kalenderjahres, ist das jährliche Besondere Kirchgeld für jeden vollen

III.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner ein gestaffeltes Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)		Jährliches Kirchgeld	Monatliches Kirchgeld
	Euro	Euro		
1	40.000	bis 47.499	96	8
2	47.500	bis 59.999	156	13
3	60.000	bis 72.499	276	23
4	72.500	bis 84.999	396	33
5	85.000	bis 97.499	540	45
6	97.500	bis 109.999	696	58
7	110.000	bis 134.999	840	70
8	135.000	bis 159.999	1.200	100
9	160.000	bis 184.999	1.560	130
10	185.000	bis 209.999	1.860	155
11	210.000	bis 259.999	2.220	185
12	260.000	bis 309.999	2.940	245
13	310.000	und mehr	3.600	300

(2) unverändert

(3) unverändert

<p>Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen.</p>	
<p>(4) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;"><b>IV.</b></p> <p>(1) Für die außerhalb des Freistaates Sachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>IV.</b></p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Abschnitt I Absatz 1 Satz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. Auf vor dem 1. Januar 2015 zugeflossene Kapitalerträge ist Abschnitt I Absatz 1 Satz 3 in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Abschnitt 1 Absatz 2 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (Abschnitt III) erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Abschnitt I Absatz 4 in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung letztmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen vor dem 1. Januar 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Abschnitt II Absatz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei laufendem Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und bei sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. Abschnitt II Absatz 2 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(6) Abschnitt II Absatz 1 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Abschnitt II Absatz 2 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei Sachprämien und Sachzuwendungen,</p>

	die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Abschnitt III Absatz 1 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den Veranlagungszeitraum 2022.
<b>V.</b> (Inkrafttreten)	